



Fachverband Biogas e.V. Telefon +49(0)81 61/98 46 60
Angerbrunnenstraße 12 Telefax +49(0)81 61/98 46 70
85356 Freising E-Mail info@biogas.org

Stellungnahme

**des Fachverbandes Biogas e.V. zum Empfehlungs-
verfahren**

**„Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der
Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014“**

Freising, 31. Januar 2017

A. Eröffnungsbeschluss

Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014

1. Verringert sich bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 i. V. m. § 6 AnlRegV,
 - (a) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verringert hat und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister registriert worden ist,
 - (b) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist, auch wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen hat,
 - (c) wenn sich die installierte Leistung der Anlage vor dem 1. August 2014 geändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur registriert worden ist?
2. Was gilt bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014) bei einer Veränderung der installierten Leistung hinsichtlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 3 und 5 AnlRegV?
3. Setzt die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 AnlRegV oder i. V. m. § 6 AnlRegV bei einer Erhöhung der installierten Leistung voraus, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat?
4. Reduziert sich bei Nichtmeldung einer Erhöhung der installierten Leistung einer Anlage im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV der gesetzliche Zahlungsanspruch für den gesamten eingespeisten Strom oder nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist?
5. Ab welchem Zeitpunkt reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch, wenn die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten worden sind? Tritt die Rechtsfolge beispielsweise ab dem Tag des registrie-

zungspflichtigen Ereignisses oder ab dem jeweiligen Fristablauf (z. B. nach Ablauf der 3-Wochen-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV) ein?

6. Beginnt

- (a) die 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV
 - i. zum Zeitpunkt der Änderung oder
 - ii. zum Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderung?
- (b) die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV
 - i. mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums der Anfangsvergütung,
 - ii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage,
 - iii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei dem Netzbetreiber oder
 - iv. zu einem anderen Zeitpunkt?

7. Reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registriert worden ist?

8. Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i EEG 2012 registrierten Anlagen als registriert im Sinne des § 25 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV?

B. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. begrüßt die Entscheidung der Clearingstelle EEG ein Empfehlungsverfahren zu **einzelnen Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014** zu eröffnen. Die aufgeworfenen Fragestellungen spiegeln auch unsere Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft wider.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Novellierung des EEG 2014 im Jahr 2016 eine Rechtsänderung eingetreten ist. Nach § 52 Abs. 3 EEG 2017 verringert sich der anzulegende Wert um 20 %,

- „1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Anlagenregister übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist oder
2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer im Register registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 dieses Gesetzes oder nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben, aber die Meldung nach 71 Nummer 1 erfolgt ist.“

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 ist § 52 Abs. 3 EEG 2017 „nur für Zahlungen für Strom anzuwenden, der nach dem 31. Juli 2014 eingespeist wird;“ gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 gilt dies auch für Strom aus Anlagen und KWK Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.

Eine Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null ist damit in den genannten Fällen nicht gegeben. Stattdessen verringert sich der anzulegende Wert lediglich um 20 %. Wir bitten um eine entsprechende Berücksichtigung der neuen Rechtslage im Rahmen des Empfehlungsverfahrens.

Auch nach der Rechtsänderung der Pönalen im EEG 2017 wird diese Regelung aufgrund eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Bestimmtheitsgrundsatz und das Willkürverbot (vgl. Rechtsgutachten dazu – Anlage 1) für verfassungswidrig gehalten. Zur Beantwortung der in dem Empfehlungsverfahren aufgeworfenen Fragen wird allerdings die Verfassungsgemäßheit unterstellt.

Zur **Teilfrage 6b**, in welcher Windenergieanlagen adressiert werden, geben wir mangels Biogasrelevanz keine Einschätzung ab.

C. Stellungnahme

Ad 1a: Verringert sich bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 i. V. m. § 6 AnlRegV,

(a) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verringert hat und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister registriert worden ist?

1. Nach **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014** verringert sich der jeweils anzulegende Wert auf null, solange der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung übermittelt hat. Dabei ist zu differenzieren, ob der Anlagenbetreiber bereits registriert war (dazu unter b) oder nicht (dazu unter a).

a. Fraglich ist diesbezüglich, ob bei Betreibern von bestehenden Anlagen auch die Verringerung der installierten Leistung zu den „zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben“ zählt. Im Gegensatz zu neuen Anlagen besteht eine Registrierungspflicht nämlich nur in den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1-6 AnlRegV genannten Fällen. So besteht eine Registrierungspflicht für Anlagenbetreiber von bestehenden Anlagen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 AnlRegV auch dann, wenn die installierte Leistung nach dem 31. Juli 2014 verringert wird.

Findet die Verringerung der Anlagenleistung iSd. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 AnlRegV einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlage nach dem 31. Juli 2014 statt, hat der Anlagenbetreiber 3 Wochen Zeit, eine Registrierung bei der Bundesnetzagentur vorzunehmen. Stellt also die Verringerung der Anlagenleistung nach dem 31. Juli 2014 einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlage **erstmalig das registrierungspflichtige Ereignis** dar und findet eine Meldung zum Anlagenregister nicht innerhalb von 3 Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Leistungsverringerung (§ 6 Abs. 3 Nummer 1 AnlRegV) oder der in den Übergangsbestimmungen der Anlagenregisterverordnung (§ 16 AnlRV) genannten Fristen statt, so würde sich zumindest nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 der anzulegende Wert auf null reduzieren, solange der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Anlagenregister übermittelt hat.

Eine Pönalisierung des Anlagenbetreibers ist allerdings nicht mit den Zielsetzungen und Aufgaben des EEG 2014 in Bezug auf das Anlagenregister vereinbar und damit

unverhältnismäßig. Es bedarf einer verfassungskonformen Auslegung.¹ Das Anlagenregister erfüllt keine Dokumentationsaufgaben des EEG 2014 in Bezug auf eine Erfassung der Reduzierung der Anlagenleistung. Im Gegenteil: Nach § 3 Nr. 4 EEG 2014 kommt es nur auf die Erfassung des Brutto-Zubaus bei Biomasseanlagen an. Aufgabe des Anlagenregisters ist es, Daten über den Zubaukorridor von Biomasse zu erfassen und zu veröffentlichen. Dabei geht es nach § 3 Nummer 4 EEG 2014 um die Erfassung der „*Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zu Erzeugung von Strom aus Biomasse um bis zu 100 MW pro Jahr (brutto).*“ Brutto-Zubau bedeutet, „*dass nur darauf abgestellt wird, wie viel installierte Leistung in einem Jahr in Betrieb geht, unabhängig davon, ob im gleichen Zeitraum Anlagen stillgelegt oder zurückgebaut werden.*“² Die Reduzierung von Anlagenleistung ist damit in diesem Zusammenhang irrelevant.³

Auch die Erfassung des Zubaus des sog. Flexibilitätsdeckels stellt auf die „Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014“ (Nummer I. 5 der Anlage 3 zum EEG 2014) ab. Leistungsreduzierungen unterfallen ebenfalls nicht dem Gesetzeszweck.

Eine Nichtmeldung der Leistungsreduzierung von bestehenden Anlagen mit einer Reduzierung des anzulegenden Werts auf null zu sanktionieren, ist damit unverhältnismäßig.

b. In dem Fall, in dem bei bestehenden Anlagen eine **Registrierung der erforderlichen Angaben bereits vor der Leistungsreduktion** stattgefunden hat, ist **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014** nicht einschlägig.⁴ Zwar müssen Betreiber bestehender Anlagen - nach den Bestimmungen der Anlagenregisterverordnung - im Fall der Verringerung der installierten Leistung neben den zur Registrierung erforderlichen Daten auch das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung melden (§ 6 Abs. 2 Nummer 1 AnlRegV) melden. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 knüpft die Sanktion der Vergütungsreduzierung auf null dagegen daran, dass „*die zur Registrierung von Anlagen erforderlichen Daten*“ nicht übermittelt wurden. Was unter den „*zur Registrierung von Anlagen erforderlichen Daten*“ zu verstehen ist regelt § 3 Abs. 2 Anlageregisterverordnung (so auch die amtliche Überschrift zu § 3 AnlRegV – „*Registrierung von Anlagen*“). Nach § 3 Abs. 2 Nummer 5 AnlRegV ist es für die Registrierung von Anlagen lediglich erforderlich die installierte Leistung der Anlage zu melden.

¹ Vgl. auch Loibl, Die Registrierung von Genehmigungen zum Anlagenregister gemäß § 4 AnlRegV, ree 2016, Seite 206 (208).

² Bundestagsdrucksache 18/1304, Seite 111.

³ Vgl. auch Loibl, Die Registrierung von Genehmigungen zum Anlagenregister gemäß § 4 AnlRegV, ree 2016, Seite 206 (208).

⁴ Vgl. auch Loibl, Die Registrierung von Genehmigungen zum Anlagenregister gemäß § 4 AnlRegV, ree 2016, Seite 206 (208).

Dafür spricht auch ein **Umkehrschluss aus § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014**. Danach verringert sich der anzulegende Wert auf null, solange und soweit eine bereits registrierte Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung nicht an das Anlagenregister meldet. Es lässt sich also der Schluss ziehen, dass bereits registrierte Anlagen, nur dann nach dem EEG pönalisiert werden, sofern eine Leistungserhöhung vorgenommen worden ist.⁵

2. Nach **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014** verringert sich der jeweils anzulegende Wert ebenfalls auf null, „solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermitteln haben.“ § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014 pönalisiert damit nur bereits registrierte Anlagen, die eine Erhöhung der installierten Leistung nicht an das Anlagenregister melden.

Bereits nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wird nur eine Nichtmeldung bezüglich einer Erhöhung - nicht jedoch die Verringerung - der installierten Leistung pönalisiert. Der Anwendungsbereich von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 ist schon nicht eröffnet.

Ad 1b: Verringert sich bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 i. V. m. § 6 AnlRegV,

(b) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist, auch wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen hat?

§ 16 Abs. 3 AnlRegV vom 01.08.2014 (Bundesgesetzblatt I Seite 1320), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. 07.2016 (Bundesgesetzblatt I Seite 1786) lautet: „Die Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 eintritt. Bis zum 1. Juli 2015 gilt die Übermittlung

⁵ Vgl. auch Loibl, Die Registrierung von Genehmigungen zum Anlagenregister gemäß § 4 AnlRegV, ree 2016, Seite 206 (208).

der vollständigen Angaben nach § 3 Abs. 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Abs. 2 für die Zwecke des § 25 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses zugegangen, dass nach § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Übermittlungspflicht ausgelöst hat.“

Nach § 16 Abs. 3 AnlRegV in der zitierten Fassung ist eine Verpflichtung der Netzbetreiber („müssen“) festgelegt. Die entsprechende Information der Anlagenbetreiber durch den jeweiligen Netzbetreiber ist damit Voraussetzung dafür, dass Anlagenbetreiber ihre Registrierung vornehmen können.

Weder in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 noch in dessen Nummer 2 EEG 2014 wird - anders als in § 15 AnlRegV (Ordnungswidrigkeitentatbestände) - auf ein Verschulden seitens des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgestellt.

Im Fall der Verletzung dieser Pflicht nach § 16 Abs. 3 AnlRegV tritt eine Schadensersatzpflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber ein. Es ist allerdings unbillig, dem Anlagenbetreiber ein entsprechendes Prozess- und Kostenrisiko aufzubürden.

Ad 1c: Verringert sich bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 i. V. m. § 6 AnlRegV,

(c) wenn sich die installierte Leistung der Anlage vor dem 1. August 2014 geändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur registriert worden ist?

Sowohl in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 EEG 2014 wird darauf abgestellt, dass der Anlagenbetreiber die zur Registrierung erforderlichen Angaben bzw. eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage *„nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt“* hat.

In Bezug auf bestehende Anlagen enthält § 6 AnlRegV (in Verbindung mit § 16 AnlRegV) die Maßgaben zur Übermittlungspflicht von Daten an das Anlagenregister. Bereits der Wortlaut von § 6 Abs. 1 AnlRegV stellt auf Ereignisse *„nach dem 31. Juli 2014“* ab. Daher sind Veränderungen an der installierten Leistung einer Anlage, die vor dem 01.08.2014 vorgenommen worden sind, nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 AnlRegV) nicht meldepflichtig. Solche Veränderungen hinsichtlich der installierten Leistung werden damit auch nicht nach dem EEG 2014 pönalisiert.

Ad 2: Was gilt bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014) bei einer Veränderung der installierten Leistung hinsichtlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 3 und 5 AnlRegV?

Nach § 5 Abs. 1 AnlRegV müssen Anlagenbetreiber fristgemäß grundsätzlich jede Änderung der registrierungspflichtigen Angaben übermitteln. Dies gilt insbesondere für eine Veränderung hinsichtlich der installierten Leistung – unabhängig davon, ob es sich um eine Erhöhung oder Reduzierung handelt (§ 3 Abs. 2 Nummer 5 AnlRegV).

Nach dem EEG 2014 wird nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 Nummer 2 EEG 2014 der Anlagenbetreiber allerdings nur dann sanktioniert, wenn eine **Erhöhung** der installierten Leistung nicht an das Anlagenregister gemeldet worden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlage bereits registriert ist.

§ 25 Abs. 1 Nummer 2 EEG 2014 pönalisiert daher nur bereits registrierte Anlagenbetreiber, die eine Erhöhung der Leistung nicht an das Anlagenregister übermitteln.

Eine Verringerung der installierten Leistung – der Umkehrschluss – wird nicht nach dem EEG 2014 sanktioniert. Dies ergibt sich auch daraus, dass es eine **Aufgabe des Anlagenregisters** darstellt, die Daten über den Zubaukorridor von Biomasse zu erfassen und zu veröffentlichen. Zumal es hierbei (wie bereits oben zu 1a) dargelegt) nach § 3 Nummer 4 EEG 2014 um die Erfassung des Brutto⁶-Zubaus bei Biomasseanlagen geht, ist eine Pönalisierung einer nicht gemeldeten Verringerung der installierten Leistung nicht angemessen. Gleiches gilt in Bezug auf die Dokumentation des Zubaus hinsichtlich des Flexibilitätsprämiendeckels. Auch Reduzierungen der installierten Leistung bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Rechtfertigung für eine Sanktionierung nach dem EEG 2014 besteht nicht.

Auch in diesem Zusammenhang ist die Rechtsänderung der Pönalen im EEG 2017 zu beachten.

Ad 3: Setzt die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 AnlRegV oder i. V. m. § 6 AnlRegV bei einer Erhöhung der installierten Leistung voraus, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat?

⁶ Brutto-Zubau bedeutet, „dass nur darauf abgestellt wird, wie viel installierte Leistung in einem Jahr in Betrieb geht, unabhängig davon, ob im gleichen Zeitraum Anlagen stillgelegt oder zurückgebaut werden“, Bundestagsdrucksache 18/1304, Seite 111.

Der Begriff der installierten Leistung wird in der Anlagenregisterverordnung nicht definiert, sodass auf § 5 Nummer 22 EEG 2014 zurückgegriffen werden kann. Danach definiert sich die installierte Leistung einer Anlage als „*die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.*“

Nach der Legaldefinition kommt es daher nicht darauf an was die Anlage tatsächlich erbringt, sondern welche Leistung sie „*erbringen kann*“.

Infolge der geänderten Rechtslage und unter Zugrundelegung von § 53 Abs. 2 EEG 2017 erfolgt in diesem Fall keine Reduzierung des anzulegenden Werts auf null, sondern eine Verringerung des anzulegenden Werts um 20 %.

Ad 4: Reduziert sich bei Nichtmeldung einer Erhöhung der installierten Leistung einer Anlage im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV der gesetzliche Zahlungsanspruch für den gesamten eingespeisten Strom oder nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist?

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 erfolgt die Sanktionierung, „soweit“ der Anlagenbetreiber eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht an das Anlagenregister übermittelt hat. Im **allgemeinen Sprachgebrauch** hat „soweit“ die Bedeutung von „*in dem Maße, wie*“⁷. Bereits daraus ergibt sich, dass nach dem Wortlaut nur auf die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist, abzustellen ist.

Dieses Ergebnis stützt auch die Gesetzesbegründung. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll „*nur der Anteil der Stromerzeugung, welcher der erhöhten installierten Leistung entspricht, nicht gefördert*“⁸ werden.

Ad 5: Ab welchem Zeitpunkt reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch, wenn die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten worden sind? Tritt die Rechtsfolge beispielsweise ab dem Tag des registrierungspflichtigen Ereignisses oder ab dem jeweiligen Fristablauf (z. B. nach Ablauf der 3-Wochen-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV) ein?

⁷ Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/soweit> (23.01.2017).

⁸ Bundestagsdrucksache 18/1304, Seite 130.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 EEG 2014 wird jeweils darauf abgestellt, dass die „*erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt*“ wurden. Zu den Maßgaben der Anlagenregisterverordnung zählen auch die jeweils festgelegten Meldefristen. Erst nach Ablauf dieser Meldefristen kann eine Registrierung nicht mehr unter Einhaltung der Fristen vorgenommen werden, sodass sich erst nach Ablauf der 3-Wochen-Frist der gesetzliche Zahlungsanspruch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben reduziert.

Dafür spricht auch die Begründung zum Referentenentwurf der Anlagenregisterverordnung. Zum einen muss – so die Ausführungen zu § 3 Abs. 3 AnlRegV - „*die Übermittlung der Angaben innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.*“⁹ Zum anderen wird dort zu den Fristen nach § 6 Abs. 3 AnlRegV ausgeführt: „*In den Fällen der Änderung der installierten Leistung, der Erüchtigung einer Wasserkraftanlage oder der Umstellung einer bestehenden Anlage auf Biomethan gilt parallel zu § 3 Abs. 3 eine Frist von drei Wochen ab der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach der erfolgten Änderung.*“¹⁰

Aus diesen Gründen reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch, wenn die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten worden sind, ab dem jeweiligen Fristablauf.

Ad 6a: Beginnt

(a) die 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV

- i. zum Zeitpunkt der Änderung oder
- ii. zum Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderung?

Nach § 3 Abs. 3 AnlRegV sind die registrierungspflichtigen Angaben innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

Mangels Inbetriebnahme-Definition in der Anlagenregisterverordnung ist auf die Inbetriebnahme-Definition des höherrangigen EEG 2014 zurückzugreifen. Nach **§ 5 Nummer 21 EEG 2014** wiederum ist eine Inbetriebnahme „*die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; ...*“

Wurden Änderungen an der Anlage vorgenommen, so ist diese Begriffsbestimmung so zu modifizieren, dass es auf die „*erneute*“ Inbetriebsetzung der Anlage nach Her-

⁹ Referentenentwurf zur Anlagenregisterverordnung (Stand: 14. Juli 2014), Seite 46.

¹⁰ Referentenentwurf zur Anlagenregisterverordnung (Stand: 14. Juli 2014), Seite 50.

stellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft nach Abschluss der Änderung ankommt. Dementsprechend wird zu den Fristen nach § 6 Abs. 3 AnlRegV in der Verordnungsbegründung ausgeführt: *„In den Fällen der Änderung der installierten Leistung, der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage oder der Umstellung einer bestehenden Anlage auf Biomethan gilt parallel zu § 3 Abs. 3 eine Frist von drei Wochen ab der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach der erfolgten Änderung.“*¹¹

Dieses Ergebnis lässt sich auch in der **Begründung des Referentenentwurfs einer Marktstammdatenregisterverordnung (13. Dezember 2016)** ablesen. Mit dem Marktstammdatenregister wird das Anlagenregister zukünftig vollständig abgelöst. Das Marktstammdatenregister baut dabei allerdings auf bestehende Verfahren und Prozesse auf und überführt insbesondere die Daten des Anlagenregisters in das neu geschaffene Marktstammdatenregister, sodass eine Kontinuität hinsichtlich der Auslegung anzunehmen ist.

In der Begründung zum Referentenentwurf einer Marktstammdatenregisterverordnung wird zu § 15 MaStRV (13.12.2016), der zusätzliche Meldepflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz enthält, bezüglich der Meldefristen bei der Umstellung auf Biomethan ausgeführt (§ 15 Abs. 2 MaStRV (13.12.2016)): *„Die Meldefrist beträgt drei Wochen ab der endgültigen Umstellung.“*¹²

Ad 7: Reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registriert worden ist?

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 verringert sich der jeweils anzulegende Wert auf null, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben.

Fraglich ist, ob auch Genehmigungen zu den vom Anlagenbetreiber *„zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben“* zu zählen sind. Die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Daten werden - so auch dessen amtliche Überschrift - in § 3 AnlRegV aufgelistet. § 4 AnlRegV dagegen regelt als eigenständige Bestimmung die *„Registrierung von Genehmigungen“*. Demnach erfolgt schon nach dem **Wortlaut von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014** keine Reduzierung des anzulegenden

¹¹ Referentenentwurf zur Anlagenregisterverordnung (Stand: 14. Juli 2014), Seite 50.

¹² Begründung des Referentenentwurfs einer Marktstammdatenregisterverordnung (13. Dezember 2016), Seite 64.

Wertes, wenn die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach der Anlagenregisterverordnung registriert worden ist.

In der Phase der Genehmigung, ist es zudem **Sinn und Zweck sowie Ziel des Anlageregisters**, „eine bessere Voraussehbarkeit des zu erwartenden Zubau an neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen, [zu erreichen]. Dies ermöglicht Netzbetreibern eine bessere vorausschauende Netzausbauplanung in ihrem jeweiligen Netzgebiet. Zugleich erhält der Gesetzgeber eine bessere Daten- und damit Entscheidungsgrundlage bei der Weiterentwicklung des EEG. Davon umfasst sind insbesondere genauere Erkenntnisse über die durchschnittlichen Errichtungszeiten vom Zeitpunkt der Genehmigung der Anlage bis zu ihrer Inbetriebnahme. Schließlich kann die Registrierung einer genehmigten Anlage künftig als Anknüpfungspunkt für die Ausgestaltung von Übergangsregelungen dienen.“¹³

Alle diese Ziele rechtfertigen es jedoch nicht, die anzulegenden Werte auf null bzw. nach neuer Rechtslage um 20 % zu verringern. Diese Ziele berühren die Dokumentationsaufgaben der Bundesnetzagentur in Bezug auf das EEG (Zubaukorridor oder Flexibilitätsprämienendeckel) nicht. Es ist ausreichend, dass Verstöße ggf. als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden.

Ad 8: Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i EEG 2012 registrierten Anlagen als registriert im Sinne des § 25 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV?

Ein Ziel der Anlagenregisterverordnung ist eine beabsichtigte erhebliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Dazu wird im Referentenentwurf zur Anlagenregisterverordnung (Stand: 14. Juli 2014) ausgeführt: „Die bislang gesondert nach § 33i EEG 2012 bei der Bundesnetzagentur erfolgenden Datenmeldungen über die Nutzung der Flexibilitätsprämie durch Biogasanlagen wird nunmehr einheitlich mit den Stammdatenmeldungen sonstiger Anlagen im Anlagenregister geregelt.“¹⁴ Die Formulierung „wird nunmehr einheitlich mit den Stammdatenmeldungen ... geregelt“ legt den Schluss nahe, dass infolge der Zukunftsgerichtetheit der Aussage vor dem 01.08.2014 nach § 33i EEG 2012 gemeldete Daten nicht als registriert gelten. Zudem enthält die Anlagenregisterverordnung keine Bestimmung, nach der Anlagenbetreiber, die bereits eine Meldung nach § 33i EEG 2012 abgegeben haben, ihre Daten nochmals zum Anlagenregister übermitteln oder dort eingepflegte Daten bestätigen müssen.

¹³ Referentenentwurf zur Anlagenregisterverordnung (Stand: 14. Juli 2014), Seite 46.

¹⁴ Referentenentwurf zur Anlagenregisterverordnung (Stand: 14. Juli 2014), Seite 34.

Hinsichtlich des bei der Bundesnetzagentur zu errichtenden Marktstammdatenregisters wird die Bundesnetzagentur neben den bei ihr im Anlagenregister gemeldeten Daten auch die ihr nach § 33i EEG 2012 übermittelten Daten in das Marktstammdatenregister einfließen lassen. Bestehende Einheiten haben dann die Möglichkeit, die Daten zu suchen und innerhalb einer bestimmten Frist zu bestätigen. Nicht bestätigte Daten werden von der Bundesnetzagentur nach § 10 Abs. 4 MaStRV (13.12.2016) gelöscht.

Ansprechpartner

René Walter
Referatsleiter
Energierrecht und -handel
Tel. +49 (0)8161 9846-60
rene.walter@biogas.org

Dr. Andrea Bauer
Fachreferentin
Energierrecht und -handel
Tel. +49 (0)8161 9846-60
andrea.bauer@biogas.org